



Merkblatt - Privatpraxis

Stand: 04.12.2013

1. Niederlassungsfreiheit

Die Approbation berechtigt dazu sich privatärztlich niederzulassen. Einer Zulassung oder weiteren Qualifizierung bedarf es nicht. Führen Sie eine Facharztbezeichnung, müssen Sie sich bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit grundsätzlich auf Ihr Fachgebiet beschränken.

2. Anzeige gegenüber Kammer

Die Errichtung einer Privatpraxis im Saarland und jede Veränderung ist der Ärztekammer des Saarlandes gem. §17 Abs. 6 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte im Saarland unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich oder per Fax erfolgen an die Meldeabteilung der Ärztekammer des Saarlandes, Abteilung Ärzte, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken, Fax: 0681 / 4003-340.

3. Ankündigung

Die Errichtung der Privatpraxis ist gem. § 17 Abs. 4 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes durch ein Praxisschild anzukündigen. Das Praxisschild muss Angaben zu Namen, (Fach-) Arztbezeichnung, Sprechzeiten und gegebenenfalls zur Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft enthalten. Werden keine festen Sprechzeiten angeboten muss der Hinweis "Sprechzeiten nach Vereinbarung" unter Angabe der Telefonnummer aufgenommen werden.

Es muss ein Hinweis auf die privatärztliche Tätigkeit auf dem Schild erfolgen um gesetzlich Krankenversicherte nicht Irre zu führen und so wettbewerbsrechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten vorzubeugen.

Des Weiteren sind bei der Erstellung des Praxisschildes die Regelungen des § 27 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes zu erlaubter Information und berufswidriger Werbung zu beachten.

4. Räumlichkeiten/Ausstattung

Die Räumlichkeiten müssen baurechtlich zum Betreiben einer Praxis zugelassen sein. Dies sollte stets im Vorfeld, insbesondere vor Abschluss eines Mietvertrages, mit der örtlich zuständigen Baubehörde verbindlich geklärt werden.

Neben bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben müssen auch die Vorgaben der "Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege", insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, beachtet werden, aus denen sich auch Anforderungen an die räumliche Gestaltung und Aufteilung der Praxis ergeben (www.bgw.de). Dies gilt insbesondere, wenn in der Privatpraxis Mitarbeiter beschäftigt werden.

5. Notdienst

Als niedergelassener Privatarzt sind Sie grundsätzlich zur Teilnahme am gemeinsamen Notfalldienst der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung des Saarlandes verpflichtet. Es gilt die Notfalldienstordnung der Ärztekammer des Saarlandes und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland. Hieraus folgt auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Notfalldienst-Umlage.

Anträge auf Befreiung vom ärztlichen Notfalldienst sind an den Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes zu richten.

6. Honorar

Privatärztliche Leistungen sind gem. § 12 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes auf der Grundlage der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abzurechnen soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten. Wenn Sie sich zur Abrechnung der Hilfe einer Abrechnungsstelle bedienen wollen, benötigen Sie für die Weitergabe der Daten eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten.

7. Fortbildung

Sie sind auch als Privatarzt gem. §§ 4, 5 der Berufsordnung verpflichtet, sich fortlaufend fortzubilden. Die Einzelheiten sind in der Fortbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes geregelt. Eine Verpflichtung zum Erwerb des Fortbildungszertifikates als Nachweis hierüber besteht jedoch nicht.

8. Arbeitsrecht

Wenn Sie in einem Angestelltenverhältnis stehen und die Privatpraxis als Nebentätigkeit betreiben, müssen Sie zuvor prüfen, ob nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich ist. Diese kann sich bereits aus dem Arbeitsvertrag ergeben oder mit dem Arbeitgeber anlässlich der Niederlassung ausgehandelt werden.

9. Berufshaftpflicht

Gem. § 21 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes sind Sie verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.